

Stahl's Lehre von dem monarchischen Princip.

Wie in Stahl's Lehre von dem Rechtsgrunde des Staats und der Staatsgewalt zwei einander ausschließende Anschauungen unvermittelt sich gegenüberstehen, so tritt uns auch in benjenigen Theilen der Stahl'schen Staatslehre, welche die brennenden Tagesfragen berühren, vor allem in der Darstellung der Repräsentativverfassung und in der Entwicklung des monarchischen Princip's, eine eigenthümliche Mischung von klarer Erkenntniß des Staatsrechts und der modernen Verfassungen und von mehr oder weniger willkürlichen Einschränkungen der aufgestellten Begriffe entgegen. Nur erfolgen hier die Abweichungen von den eigenen Grundprincipien weniger zu Gunsten der göttlichen Institution des Staats als im Interesse der monarchischen Gewalt und des Adels.

Auch hier geht Stahl von einer durchaus zutreffenden Definition aus; die Bestimmung der reichsständischen Verfassung ist ihm die politische Freiheit, und zwar verlangt er eine solche vom Staat als einem sittlichen Reiche; denn dieses fordere, daß der Gehorsam gegen die Macht des Staats, welche das Königthum am entschiedensten darstelle, „frei, selbständig, innerlich“ sei, wie dies persönlichen, sittlichen